



Info Nr. 1

vom September 2025

Fachgruppe Steuern VGSo

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die neusten Informationen aus den Sitzungen der Arbeitsgruppe KSTA Kant. Steueramt Solothurn und der FSt Fachgruppe Steuern VGSo.

Inhalt

SRF-Handbuch	2
Wegzug ins Ausland – Abmeldung durch EWK/Einwohnerdienste	2
Todesfall Ende Jahr – keine Zustellung einer unterjährige Steuererklärung	2
Neuer Hinweistext bei Einheitsbezugsfakturen	3
Wegzug und gleichzeitiges Begründen einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit	3
Erlass im Veranlagungsverfahren	4
Entschädigung SRF für behandelte Erlassgesuche	4

SRF-Handbuch

Das SRF-Handbuch wird derzeit in Zusammenarbeit KSTA und FSt vollständig revidiert. Das bisherige SRF-Handbuch war inhaltlich veraltet, insbesondere in Bezug auf gesetzliche Grundlagen, die in den letzten Jahren umfassend angepasst wurden. Künftig wird es ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar sein. Die Fachgruppe konnte wichtige Inputs in diversen Kapiteln einbringen. Die Anhänge befinden sich momentan noch in der Ausarbeitung. Die Veröffentlichung des neuen SR-Handbuchs ist voraussichtlich für das 1. Quartal 2026 geplant.

Wegzug ins Ausland – Abmeldung durch EWK/Einwohnerdienste

Seit der Erneuerung der kantonale Steuerlösung «Refactoring NEST» ist eine pro-rata-Veranlagung erst möglich, wenn im System eine Abmeldung, gestützt auf eine Wegzugsmeldung via GERES, erfasst ist. Damit das KSTA möglichst rasch die entsprechende Veranlagung vornehmen kann, sind die Gemeinden angehalten, den Wegzug bzw. die Abmeldung so bald wie möglich über GERES zu melden.

Grundlage zur Produktion einer Steuererklärung bzw. zur Freischaltung der Steuererklärung auf eTax ist die Mutationsmeldung der Einwohnerkontrolle (Wegzugsmeldung über GERES).

Es ist wichtig, dass die Einwohnerkontrolle **spätestens einen Monat** vor der Abreise, wenn möglich jedoch früher die entsprechende Abmeldung über GERES vornimmt. Die SRF sollen die Einwohnerkontrollen dazu anhalten.

Todesfall Ende Jahr – keine Zustellung einer unterjährige Steuererklärung

Stirbt ein Ehegatte, erhält der überlebende Ehegatte nach einer Pietätsfrist von mindestens 30 Tagen vom KSTA die Steuerklärung zusammen mit einem Begleitschreiben. Diese Steuererklärung ist für die Dauer vom 01. Januar bis zum Todestag auszufüllen (unterjährige Steuererklärung). Für den Zeitraum nach dem Tod hat der überlebende Ehegatte eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Verstirbt eine verheiratete Person ab dem 15. Dezember oder später, wird dem überlebenden Ehegatten keine unterjährige Steuererklärung ausgestellt. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung der Ehegemeinschaft im Rahmen der ordentlichen Jahressteuererklärung.

Neuer Hinweistext bei Einheitsbezugsfakturen

Seit dem 01.01.2024 besteht beim Kantonalen Steueramt (KSTA) die Möglichkeit für Einwohner- und Kirchgemeinden, sich dem freiwilligen Einheitsbezug anzuschliessen.

In diesem Zusammenhang wurde auf den Vorbezugsrechnungen beim KSTA ein allgemeiner Hinweistext angebracht, der steuerpflichtige Personen darüber informiert, dass gegebenenfalls auch Gemeindesteuern und/oder Kirchensteuern in der Rechnung enthalten sein können.

Dieser Hinweistext wird nun ab der Steuerperiode 2025 nur noch dann verwendet werden, wenn tatsächlich ein Einheitsbezug besteht.

Wegzug und gleichzeitiges Begründen einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Verlegt eine natürliche Person ihren Wohnsitz und damit ihr Hauptsteuerdomizil in einen anderen Kanton oder ins Ausland, ist sorgfältig zu prüfen, ob weiterhin eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde im Kanton Solothurn besteht.

Da die Abmeldung über das System GERES gemeldet wird, ist dem kantonalen Steuerregister zusätzlich aktiv mitzuteilen, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit weiterhin im Kanton Solothurn steuerpflichtig bleibt.

Bei einem Wegzug ins Ausland gilt: Verfügt die steuerpflichtige Person weiterhin über eine Liegenschaft im Kanton Solothurn, bleibt sie hier sekundär steuerpflichtig. In diesem Fall wird **keine unterjährige Steuererklärung** erstellt – die steuerpflichtige Person erhält wie üblich die **ordentliche Jahressteuererklärung**.

Bei Wegzügen ist besonders auf wirtschaftliche Zugehörigkeiten zu achten. Diese sind genau zu erfassen und zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf folgende Formen hinzuweisen:

- **Liegenschaften**
- **Geschäftsbetriebe**
- **Betriebsstätten**

Während Liegenschaften in der Regel gut erkennbar sind, ist die Existenz von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten oft weniger offensichtlich. Eine präzise Erfassung ist daher erforderlich.

Das KSTA weist auf die Notwendigkeit hin, dass die SRF in den Gemeinden die sekundären Steuerdomizile pflegen – vor allem bei selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn die steuerpflichtigen Personen in einen anderen Kanton oder ins Ausland wegziehen.

Erlass im Veranlagungsverfahren

Reichen steuerpflichtige Personen ihre Steuererklärung elektronisch über *eTax* ein und übermitteln gleichzeitig ein schriftliches Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren an die zuständige Gemeinde, so ist das Gesuch von der Gemeinde zu visieren und anschliessend per E-Mail an das Sekretariat der zuständigen Veranlagungsbehörde weiterzuleiten.

Die Überprüfung der eingereichten Steuererklärung kann über das Steuerportal *TaxArchiv* sichergestellt werden.

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein:

vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch

Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen:

vb.oltengoesgen@fd.so.ch

Veranlagungsbehörde Solothurn:

vb.solothurn@fd.so.ch

Veranlagungsbehörde Thal-Gäu:

vb.thal-gaeu@fd.so.ch

Derzeit befindet sich dieser Prozess in Überarbeitung. Das KSTA prüft dabei insbesondere die Notwendigkeit von Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Entsprechende Änderungen werden zu gegebener Zeit kommuniziert und in geeigneter Form implementiert.

Entschädigung SRF für behandelte Erlassgesuche

Zurzeit wird pro Erlassgesuch, bei welchem der SRF ordnungsgemäss mitgewirkt hat, dem SRF CHF 50 entrichtet (§ 3 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen).

Im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Sparmassnahmen soll die bisher ausgerichtete Entschädigung für die Mitwirkung aufgehoben werden. Eine entsprechende Änderung der Verordnung befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung und damit der Wegfall der Entschädigung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Fachgruppe empfiehlt dem SRF, die Mitwirkung bis auf Weiteres in der bisherigen Form weiterzuführen, bis Klarheit über das Inkrafttreten der neuen Verordnungsbestimmungen besteht.

Arbeitsgruppe KSTA / Fachgruppe Steuern VGSo

Flury Marius, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst KSTA

Linganathan Saraniya, Leiterin Finanzen&Dienste KSTA

Müller Remo, Leiter Register, KSTA

Ruch Martin, Leiter NP, KSTA

Arnone Paolo, EG Bellach, VGSO

Haudenschild Marcel, Stadt Olten, VGSO

Emch Sonja, EG Zuchwil, VGSO

Schleiniger Yves, Stadt Grenchen, VGSO

Steiner Fabienne, Stadt Solothurn, VGSO